

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Tagebau „Stocka“ auf Flurstück Nr. 548 in der Gemarkung Bachl, Markt Rohr i. NB, Landkreis Kelheim;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 01.06.2022 hat das Unternehmen Rösl Rohstoffe GmbH & Co KG beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Der bestehende Tagebau „Stocka“ besitzt aktuell eine Betriebsfläche von 16,32 ha. Geplant ist eine Erweiterung in südlicher Richtung um 4,23 ha auf eine Betriebsfläche von insgesamt 20,55 ha. Die erweiterte Betriebsfläche befindet sich nördlich der Ortschaft Bachl. Die geplante Erweiterung des Tagebaus umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Bachl, Markt Rohr i. NB im Landkreis Kelheim. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. In einer Entfernung von 20 m befinden sich die Biotope 7137-133.02 und 7137-174.09, welche nicht durch den Abbau betroffen sind. Ein Eingriff wird vermieden.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes wird die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen temporär ausgesetzt. Grundwasser wird durch den Abbau nicht erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben. Nach Abbauende und der Wiederverfüllung werden die Flächen rekultiviert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 14. Oktober 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident